

7. AUGUST 1893

3. Sitzung

Protokoll

Das 3. Landtagsitzung vom 7. August 1893.

Ausgesandt sind sämmtliche Mitglieder bis auf den Abg. Rheinbrager, der durch Krankheit ausfällt ist.

Herr Marschall und Gemeindevorsteher des Protokolls des 2. Sitzung erwähnte die Regierungsbefehl über Landtagsbeschlüsse von Hallwag der Markt zur Richtigstellung nicht in der vorerwähnten Sitzung eingereichten Beschlüsse, betreffend Übertragung von Vertrauensstellungen und dass Ausschluss durch die Regierung auf Kosten der Gemeinden. Er konstatiert dem Abg. Marzer gegenüber, dass an die von ihm genannten Familien nicht vorliegenden Akten wohl von der Gemeinde, nicht aber von der Regierung ja nicht Vertrauensstellung gemacht worden sei und dass die Gemeinde schon im letzten Jahre deshalb einen geringeren Vorschuss und die Zinsen der landesfürstlichen Anstalt zugestanden sei als früher, weil die Vermögensverhältnisse, nach deren neue Zuteilung gegeben, sich zu Ungunsten der Gemeinde schon verbessert hätten.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Gegenstand der Tagesordnung ist ein Gesetzentwurf betreffend die Erhebung der Zinssteuer bei den landesfürstlichen Kassen und Länden. Dieser Entwurf lautet:

„Mit Zustimmung des Landtags finden folgende Bestimmungen in Folge:
Artikel I.

Landes- oder Baukasse = darlehen können an inländische Gemeinden und inländische gemeinnützige Genossenschaften oder Vereinigungen nach Genehmigung schriftlich angelegter Verpflichtungskündungen gegen eine vierprozentige Verzinsung von der Regierung, bezinsungsweise von der Baukasse = Kommission genehmigt werden.

Handelt es sich hierbei um besondere Zwecke, so kann auch eine niedrigere Verzinsung genehmigt werden, jedoch ist hierzu die Bewilligung von Seiten des Landtags notwendig. Landesausstellung notwendig.

In allen Fällen ist die Aufnahme von Gemeindedarlehen an die Gemeindevorsteher mit der schriftl. Regierung genehmigt.

Artikel II.

Der Zinsfuß für alle von der l. Baukasse, von den landesfürstlichen

Lönden und von den in leistungsfähiger Verwaltung sich
befindlichen Lönden hinausgegebenen Hypothekendarlehen (mit
dazugehörigen Unterpfand) wird von 5% auf 4 1/2% herabgesetzt.

Artikel III.

Das Courto-Correntprotokoll bei der l. Tyasokassa (§ 25 der Tyasokassa-
statuten vom 16. Aug. 1891) ist formgültig.

Artikel IV.

Fingerringe = Goldringe, die vom Maireuramt gemacht wurden, sind mit
4 1/2% zu verzinsen.

Artikel V.

Die bereits verpfändeten und für den Zweck zum Erlaß gelangenden
Küchenscheine sind an die l. Tyasokassa zu übertragen und mit dem
dort für den Erlaß üblichen Zinssatz zu fruchtifizieren.

Artikel VI.

Alle mit obigen nicht im Einklang stehenden gesetzlichen
Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1894 in Kraft."

Der Antragsteller Herr Dr. Isidor begründet den
Artikel I. normal. so wie es darauf sei, daß wir genötigt seien,
um die Reichskasse unserer öffentlichen Fonds und Renten zu
bringen anzulegen, anderwärts Effekten und zwar österreichische
Kassenscheine zu kaufen, die aber kaum mehr als 4% abzugeben,
und daß es doch ein rechtlich nicht passendes Mißverhältnis wäre,
wenn wir unser Geld an das Ausland billiger abgeben müßten
als an unsere Gemeinden, welche zudem größeren Dispositiv haben und
den finanziellen Stand leicht übersehen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, daß in jüngster Zeit die Gemeinden Tyasokassa
im Ausland eine Geldanlage machen müßten und daß so die
Gemeinden im allgemeinen ^{zu größeren Unternehmungen} Geld aus dem Ausland erhalten
müßten, während wir selbst unser Geld noch billiger dem Ausland
zur Verfügung stellen müßten, was doch ganz ein Ungerechtigkeits
wäre. Es würde uns bald die Gewaltsamkeit zwingen das zu thun, was
wir jetzt durch Annahme dieses Gesetzes freiwillig thun. Gerecht ist es
aber auch zu 4 1/2% und in der Tyasokassa zu 4% für die Gemeinden
Geld zu haben und es sei überflüssig nicht nötig, daß die Landes-
Tyasokassa an unsere Gemeinden höhere Zinssätze mache.

Abg Dr. Isidor erklärt sich mit der beschriebenen Zinssatzreduktion
nicht einverstanden. Er findet, es wäre dies kein gesunde Finanzpolitik
und kann einem sich selbst entfallenden Ansehensverlust gleich. Denn

gewade in den finanziell günstig gestellten Staaten, besonders
in Industriestaaten mit großem Markte, umsonst die Procente nicht ab.
Wir als kleine Staaten thun also nicht gut eine solche Finanzoperation
zu machen; wir unterwerfen darüber unser Geld und pfändigen unsern
öffentlichen Credit. Dieser Gesetzentwurf, speciell Artikel I. deselben
unterwerft den Grundätzen einer gesunden Nationalökonomie nicht
und man sollte machen, bis die großen Staaten es aufgegeben hätten.
Die Bankkassen in Schweden geben kein Geld um 4% und was die Pringaten
betrifft, so haben sie selbst, mit Befugnis eines Goldgesetzes beauftragt,
einen Zinssatz von 6% zahlen müssen.

Prof. Dr. Kjellman bemerkt darüber: Diese beabsichtigte Produktion
des Zinsfußes bedürfte keineswegs ein Anreizmittel sondern nur der
Zugabe; denn gerade die finanziell am besten situierten Staaten
wie England und Frankreich haben die niedrigsten Zinsfußes, während die
Frieden, Italien und Portugal die höchsten haben. Also die national-
ökonomischen Verhältnisse sprechen für die Vorlage. Der Credit würde
durch dieses nicht vermindert sondern gegeben, weil auf Grund dieses
Gesetzes die Aktien der Anstalten in einem relativen Maße besser
aussehen und attraktiv werden, während bisher schlechte und gute Titel
gleichmäßig behandelt worden seien, was doch eine Ungerechtigkeits-
insolvenz und kein Lob für die Finanzgesetzgebung sei. Über die 5%
dürfte man auf bei schlechten Titeln nicht gehen, also müssten die
guten durch einen geringeren Zinsfuß bevorzugt werden.

Dass man in Schweden nicht 5% zahlen müsse, beweise die Ländergeld.
Man wolle doch Geld zu 4% und die Anleihen von Fiool und Männen
z. B. seien überaus schwierig zu bekommen. Dass in Norwegen
bei guten Anleihen man mehr als 5% verlangt werden, beweise die
Hansen, dass die Gemeinde Kram von im Norwegen eine Anleihe
zu 4 1/2 % doch gemacht hat.

Übrigens haben bisher das Land der Gemeinden immer durch
unergiebige Darlehen gelitten, was aber eine willkürliche Taxe
gesehen; jetzt aber wurde durch diese Vorlage ein festes Recht für alle
geschaffen. Die Bankkassen haben für über 100,000 Gulden Aktien im
Custland kaufen müssen für 4 1/2 % und niemand wisse, ob wir
nicht einmal Alts, Kapital und Zinsen verlieren, während doch unsere
eigenen Gemeinden die dankbar beste Bürgschaft leisten.

Abg. Ojert erklärt sich für die Vorlage und findet es ganz
inegal, dass die Gemeinden geringere Zinsen seien sollen, im Custland
Geld zu holen, während das Land unter den gleichen Bedingungen
sein Geld im Custland holt.

Abg. Maximo Lüscher spricht die gleiche Ansicht aus und fügt einen bestimmten Fall an, wo ihm schon vor Jahren auf Tirol zu 4 procentigen Zins Gelder angeboten worden seien.

Die Abstimmung über Artikel I. hat fast ungetrübt gegen Annahme des selben mit allen Stimmen gegen die eines der Abg. Dr. Tschager.

Die Erwartung des Artikels II. bewirkt der Antragsteller Herr Dr. Tschager: Dieser Artikel sei in seiner Beziehung der einflussreichste, weil er den Privatkapitalisten beweise, dass er den Verlust von 10 Prozent seines jährlichen Zins Einkommens ertrage, da er sich aber für ein nur ein gutes Zins (darüber mit doppeltm. Unterzins) handele, und für solche auch ein und das schon längst um 4 - 4 1/2 %, ja in den Pfändern um 3 1/2 % in England um 2 1/2 % Gelder verschafflich seien, ohne dass eine Kapitalflucht Platzgrabe habe, so sei auch jetzt keine solche zu befürchten und die allgemeinen finanziellen Verhältnisse drängen überall auf eine Reduktion des Zinsfußes auf bei Privatkapitalien.

Hypothekendarlehen zu 4 - 4 1/2 % seien auch in Baselburg zu haben. Für diese Darlehen biete unser Grundbesitzer eine unumkehrbare Bürgschaft, als das überrückste, wo nur das gegenwärtige Hypothekendarlehen ein Abbruch von unserem Grundbesitz biete absolute Sicherheit; das sei für unser Kreditverhältnis von großem Belange.

Übrigens seien Privatkapitalien gewöhnlich von Natur; der Gläubiger habe mit dem Schuldner im Vertragsverhältnis; sie können sich also zu einem Zins ertragen nach ihrem Belieben. Und wenn auch der Gläubiger sich mit einem geringeren Zinsfuß begnügen wolle, so können er doch auf alljährliche jährliche Zinsabkürzung drängen, was der Ausfall an Zins Einkommen in manchen Fällen besonders bei sonst geringen Zinsen ausmache. 2 Jahre den Zins länger lassen, frisst somit ein 1/2 % mehr.

Redner weist ferner die finanzielle Wirkung dieses Artikels anmaßend festzustellen. Er bezieht die derzeitigen Hypothekendarlehen auf 2 Millionen Gulden, der Ausfall an jährlichen Zinsen also oder mit anderen Worten die jährliche Dividende dieser Kapitalien als Forderung für die heimischen Schuldner insgesamt auf 10000 Gulden, was dem doppeltm. der Landbesitzer oder 2 % der gesamten Grundbesitzerkapitalien gleichkomme.

Der Einfluss, den die Zinsfußreduktion auf unsere Oekonomie und landw. Fonds ausüben, sei leicht zu ermitteln. Dieselben besitzen nämlich gegenwärtig circa 600,000 Gulden Hypothekendarlehen, deren Zinsbetrag bei niedrigem Zinsfuß um 3000 Gulden geringer werde. Dieser Ausfall macht aber durch die Zinsen der Reservefonds der Oekonomie, die allein über 10,000 Gulden betragen, mehr als gedeckt. Diese Abänderung des § 20 der Oekonomiepatente bedürfte für die agrarische Welt wohlwollender und sorgfältiger Grundbesitzer offenbar eines massigen folgerichtigen und die Grundbesitzer würden den Ausfall leicht ertragen. - Am schliesslichen würden diese Artikel II

Die Pfandfunde resp. deren Nutzungsberechtigten, die Geistlichen, deren Einkommen eine Verminderung nicht mehr erlangen dürfen, da es offenbar in den letzten Jahren von infolge der unersetzten Geld-entwertung Schaden gelitten habe und eine Entlastung ein Erfolg sei. Zudem wünscht es als eine durchaus billige Forderung, daß die Gemeinden die veräußerten Einfälle ersetzen.

Artikel II wird ferner mit allen gegen eine Stimme (Dr. Vogel) angenommen. Ebenso die folgenden Artikel III. und IV.

Die Abgeordneten Oßelt und Mangro fragen an, ob die Zinsilliquiditäten, die bis dato zu 5% bei Privatbank angelegt sind, auf neue Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie dies bisher oft der Fall gewesen, aufgekündigt und der landesförmlichen Verwaltung übergeben werden müßten.

Der Präsident erklärt, es sei dies eine Sache der Administration; übrigens werden die Schuldner wohl selbst die gewöhnlichen Consequenzen aus Artikel IV. zu zinsen wissen. Er spricht die Erwartung aus, die förmliche Regierung werde in dieser Hinsicht keinen Zwang ausüben, sofern überläßt die Einlegung dieser Gelder zinsilliquiderweise erfolgt.

Der L. Regierungsrath gibt dann auf die gemachten Zufriedenstellenden Erklärungen.

Die Artikel V, VI und VII. werden schließlich das ganze Gesetz werden mit allen gegen eine Stimme der Abg. Dr. Vogel angenommen.

II. Wofandlungsgegenstand:

Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Artikels 3 des
Bankregulergesetzes vom 28. August 1883.

Dieser Gesetzentwurf lautet:

"Mit Zustimmung des Landtages finde ich den Artikel 3 des Bankregulergesetzes vom 28. Aug. 1883 abzuändern und las folgende zu lauten.

Die Bankgebühren für die im § 13 des Bankregulergesetzes aufgeführten Notkündigen, bei welchen der Bank auf dem Antrage der Gruppenzahl fließt, über welchen die Notkündigen aufgestellt werden, beträgt mit Ausnahme der unter b, h, g, kh, ii, des § 13 genannten, muß die im nachstehenden Artikel vorgeschriebenen Vorschriften zu befolgen kommen.

von 10 bis einschließlich 100 Gulden	5 Krüner
über 100 " " 200 " "	10 " "
" 200 " " 300 " "	20 " "

u. s. w. für jedes 100 um 10 Krüner mehr.

Dieser Gesetzentwurf wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

III. Executionsgrundstand.

Gesetzgebungs- und Verordnungs-Verfahren in der Verfassung des deutschen Reiches
für die concessionslosen Eisenbahn-Gesellschaften.

Dieses Gesetzgebungs-Verfahren lautet:

„Mit Zustimmung des Reichstages finde ich für die nachstehenden
Leistungen des concessionslosen Eisenbahn-Gesellschaften
nachfolgenden Tarif festzusetzen und zu genehmigen:

A. Geschäfts-Gebühren.

1. Für Gesuch um Erlassung eines Patentes, wenn jeder einzelne
auf einem Blatt in Form eines Gesuchs gefordert wird. — 10 Mark
2. Für einen Widerspruch 60 „
3. Für ein Gesuch um Aufrechterhaltung 10 „
4. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 10 „
5. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
6. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
7. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
8. Für einen Rechtsfall — 10 „
9. „ ein Revisions-Gesuch „ 1. —
10. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
11. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. —
12. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. —
13. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
14. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
15. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. —
16. „ ein Platz 1. Information „ 1. 20 „
17. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 50 „
18. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 5. —
- über einen Betrag bis zu 50 fl „ — 60 „
- „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. —
- „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 50 „
19. Für eine Klage „ — 20 „
20. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
21. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
22. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
23. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1. 20 „
24. „ ein Mahnbescheid samt Porto „ — 10-25 „
25. Für Zeitverrechnung bei einer Verurteilung bis zu 1 Mark „ 1. —
für jede weitere Mark — 50 „

B. Reisekosten und Beförderungsgeldern.

Wenn Beförderungsgeldern benutzt werden kann, die Beförderung für und
zurück und wenn ein solches nicht benutzt werden kann, für eine
selbständige Beförderung fl. 1 —
für jede weitere Mark „ — 50 „

Deckung des Defizits, resp. Collocation der Prämiensätze zu
erwarten. Jedoch soll in diesem Falle der Verein so bald als möglich
den sicheres bedingten Anfall des Reparaturschadens mindern zu suchen suchen."

Abg. Mangro wünscht zu diesem Antrage einen Zusatz des Inhalts,
dass, falls der Versicherungsverein sich auflösen sollte, aus dem etwa
hinterlassenen Vermögen des selben die von Seite des Landes an den Verein
verflohenen Geldschuldsrückstellungen dem Lande mindere Zurechnungsgüter werden
müssen. - Abg. Ojalt erklärt die Sache schon in diesem Sinne für
genug die Natur des Vereins, gemäß welcher alles auf Auf-
lösung des Vereins nach existierendem Vermögen für Landtagszwecke
verwendet werden müsse. - Abg. Mangro erklärt sich damit ^{für} befriedigt.

Abg. Sjö macht darauf aufmerksam, dass die meisten Mitglieder von
gewissen Aegen hervorgehen, auf denen die Steuern für die Finne sehr
Nicht zu erheben übrig lassen. Daher wolle man auf das Defizit des Vereins
die Befassung legen, dass in jenen Aegen, wo für gewisse Masse und
für Schutz vor zu übergrößer Hitze und Dürre gesorgt sei, die Krankkosten,
denen gewisse Finne in gewissen Aegen zum Opfer fallen, genügend ver-
sorgt sind. Es solle also die betreffende Gesellschaften durch den
Verein zu rationalen Abgemessenheit gelehrt werden. Zudem beantragt
dass die Unterstützung, die durch vorliegenden Antrage dem Versicherungs-
verein gewährt werde, nur ~~den~~ Mitgliedern jener Aegengruppen zugute
kommen solle, die zur Familienunterstützung ihrer Aegen der Mägde Finne.

Abg. Ojalt anerkennt das Bedürfnis eines bestimmten Unterstützung
mancher Aegen, bedauert aber, dass der Verein hierzu nicht hin kommen.
Es sei schwierig, die Gewinne dahin zu bringen, dass sie etwa den Schaden
finnen, da die Mittel fehlen. - Der Präsident & Ojalt ist der
Ansicht, dass allerdings Wege für gute Feindesmassen und Schutz gegen
Hitze und Dürre ein besserer Versicherungsplan gegen diese Krankheiten als
die Versicherung; aber der Mangel an Mittel mache die Sache schwierig.
Es gelte, man sollte eine Zusatzvereinbarung aufbauen für das auf
dieser ungesunden Aegen getriebenen Spiel und wolle die Finne
Regierung dieser Angelegenheit ihren Vorschlag zuzunehmen.

Abg. Ojalt wünscht nicht, dass auf die Aegengruppen ein Zugang
eröffnet werde, wohl aber dass man, die mit gutem Erfolg voran-
gehen, eine finanzielle Unterstützung vom Lande erhalten, damit so
auf die anderen vorantreiben werden.

Der Präsident beantragt unter allgemeiner Zustimmung, dass
dieser Angelegenheit sofort studiert und besprochen werden solle, damit
noch in nächster Landtagssitzung ein bezüglicher Antrag vorgelegt werden
könne.

Der zur Debatte stehende Antrag der Kommission wird
 einstimmig angenommen.

V. Landwirtschaftsgesetz.

Gesetz der Gemeinde Finneburg im Bezug auf die Organisation der
und im eine landwirtschaftliche Subvention für Massnahmen.

Das erste Gesetz betrifft die Fortsetzung der "Safonmühle von Mirkal" nach "f. k. m." die einige Schritte zur Veräußerung der fünf nötigen Loden nicht zu bewegen sind, wird vom Landtag die Einwilligung zur Expropriation erteilt. Da es sich hier um eine für das allgemeine Beste zweckmäßige Anlage handelt, empfiehlt die Kommission dem Landtag, diesem Gesetze im Sinne des Gesetzes vom 23. August 1887 Folge zu geben. Dies geschieht ohne Debatte einstimmig.

Das zweite Gesetz betrifft außer dem oben genannten Wasserbau eine neue "Krause von der Mühle über Leinung" gegen "Finspu" und eine "Krause von Rospoboden" über "Mallau" und "Folde"; insgesamt eine Strecke von fast 2 Kilometern. Die Kosten für Sondernachlösung und Arbeitslohn sind auf 1064 Gulden veranschlagt. Motiviert ist dieses Gesetz im Sinne Landesbeihilfe mit dem ungünstigen finanziellen Stande der Gemeinde und wird angeführt, dass z. B. das Gemeinde = Gesamtsfordernis im Jahre 1892 ohne den Defizit von 14,000 Gulden betragen haben.

Im Rückblick darauf beauftragt die Kommission für die vorerwähnten Wasserbauten eine landesherrliche Subvention von 100 Gulden zu bewilligen, wünscht aber zugleich, dass für solche kleine Verbindungswege innerhalb der Gemeinde selbst in Zukunft keine landesherrlichen Beiträge mehr gegeben werden sollen.

Auf diesen Antrag wird einstimmig zugestimmt.

VI. Wasserkünftegruppierung.

Subventionengesetz der Gemeinde Tschalbrugg für Armenzwecke.

Mit dem vorgewiesenen Gesetz beauftragt, ist diese kleine Gemeinde nicht außerordentlich hohe Armenanlagen belassen, die z. B. im Jahre 1892 nicht weniger als 1376 Gulden betragen.

Im Sinne des Regierungsvertrages beauftragt die Kommission der Gemeinde Tschalbrugg eine landesherrliche Subvention von 100 Gulden für Armenzwecke zu bewilligen.

Dieser Antrag wird einstimmig zugestimmt.

VII. Schwärzungsgruppierung.

Subventionengesetz der Gemeinde Planken für Armenzwecke.

Das Gesetz betragen die Armenanlagen für Planken im letzten Jahre 268 Gulden. Da die finanziellen Verhältnisse dieser Gemeinde günstig sind (sie ist pfändlos und hat in ihren Märdern ein beträchtliches Vermögen) beauftragt die Kommission im Sinne des Regierungsvertrages die Einwilligung einer Subvention abzuschließen.

Dieser Antrag findet einstimmige Zustimmung mit allen gegen eine Stimme.

VIII. Gegenstand.

Gesuch der freiwilligen Säugenden in Mauer.

Dieselbe bittet in ihrem Gesuch um einen Landtribut von 34 fl. 18 kr. somit unzulässig von ihrem Landtag für unsere Einrichtungen und Eingekaufte Gebäude.

Die Kommission beauftragt: „Der Landtag solle dem genannten Gesuch entgegen und zugleich seine Genehmigung einbringen, in ähnlichen Fällen die sehr begründeten freiwilligen Säugenden finanziell zu unterstützen, um das Fortschreiten und die Fortentwicklung dieser zweckmäßigen und nützlichen Institute zu fördern.“

Abg. Dr. Dilligall will, daß eine Regel eingeführt werde, daß man allen dergleichen Personen geben solle, damit nicht mißbräuchlich verwendet werde und der eine Person nicht der andere nicht wehthut. Es würde sich eine Anweisung zur Bildung unserer Person sein.

Der Präsident hält eine solche generelle Bestimmung nicht für nötig; das Incitativ sei genügend in Kommissionauftrag zur Geltung gekommen. Die Kommission soll Landtag von Fall zu Fall je nach Bedürfnis einen Beitrag zu bewilligen oder nicht bewilligen lassen.

Der 3. Regierungsrath hält eine allgemeine Beitragsbewilligung zum Voraus nicht für zweckmäßig. Die betroffenen Personen sollen sich zuerst konstituieren und dann ihren Beitrag leisten, daß sie eine landespflicht. Unterstützung verdienen und brauchen. Darunter müssen sie auch in jedem einzelnen Falle die Höhe des zu bewilligenden Unterhalts wissen. Unterstützt sollen diese Personen werden, da sie wirklich gemeinnützig sind.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

IX. Gegenstand.

Gesuch der Leibarb-Mitwe Maria Juli in Plankau.

Der Mann der Patentin war 32 Jahre lang georgischer Leibarb auf Plankau mit sehr niedrigem Gehalt und hat ohne Vermögen zu hinterlassen. Die in ganz ähnlichen Umständen stehende Mitwe hat die gleiche Regierung um eine jährliche Unterstützung im Betrag von 100 Gulden. Das Landespatent wird das Gesuch ab, da die Mitwe in Sinne des Leibarbengesetzes keinen Anspruch auf Pension hat.

Die Finanzkommission aber glaubt dem Gesuch auf Rückfragen der Lilligall ^{teilweise} willfährig zu sein und beauftragt: „Der Landtag solle die bittenden Mitwe für 5 Jahre eine jährliche Unterstützung von 50 Gulden auf der Landeskasse bewilligen mit dem Bemerkung, daß die Unterstützung im Falle früherer Ableben auszuführen sei.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

X. Gegenstand.

Abpfeilung unheimbringlicher Kräfte und Geisteskranken und
dem Verminnen 1890/92.

Die betreffende Summe beträgt 48 Gulden 03 kr.

Die Abpfeilung dieser Summe wird auf Antrag der
Kommission einstimmig bewilligt.

Hiemit war die Tagesordnung erschöpft und die Sitzung geschlossen.

Madin d. 7. August 1893.

Das Lössener Landtag:

J. Schaefer Alt.
Präsident

Joh. Bapt. Brückel, Secretar

J. Marner
H. J. S.